

FRIEDHOFSORDNUNG

Überarbeitet und beschlossen 16.10.2017

Übersicht

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:
- II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN:
- III. GRABSTÄTTENEINTEILUNG:
- IV. GESTALTUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN:
- V. NUTZUNGSRECHT:
- VI. BESETZUNG:
- VII. GEBÜHREN:
- VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

1

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1. Geltungsbereich:

Die Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht befindlichem Friedhof.

2. Verwaltung und Aufsicht:

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht.

3. Friedhofszweck:

Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenasche.

Der Friedhof dient insbesondere der Beisetzung evangelischer Christen dieser, oder einer anderen evangelisch-lutherischen Pfarrgemeinde.

Außerdem dürfen beigesetzt werden:

- Verstorbene einer anderen anerkannten christlichen Konfession mit evangelischen nächsten Angehörigen unserer Pfarrgemeinde (Ehepartner, Eltern, Kinder).
- Verstorbene, die keiner anerkannten christlichen Konfession angehörten, unter gesonderten Bedingungen (s. Beisetzung und Gebühren).

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Öffnungszeiten:

Der Friedhof ist immer geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile desselben aus bestimmten Anlässen vorübergehend untersagen.

2

2. Verhalten auf dem Friedhof:

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist.

Darunter fällt insbesondere:

- Lärmen und Spielen,
- das Mitnehmen von Tieren,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
- das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter,
- die Verunreinigung und Beschädigung von Einrichtungen und Anlagen, das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
- das Betreten fremder Grabstätten.

3. Gewerbliche Arbeiten, Pflege:

- Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
- Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verschuldet haben, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes.
- Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der normalen Arbeitstage und Arbeitszeiten (7.30 – 18 Uhr) durchgeführt werden.
- Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so

zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

- Dasselbe gilt für allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum.

3

III: GRABSTÄTTEN

	Ausmaße der Grabstätten:
Einzelgräber	L: 2,10 m B: 1,10 m T: 1,80 m bzw. 2,20 m (Tieferleg.)
Doppelgräber	L: 2,10 m B: 2,00 m T: 1,80 m bzw. 2,20 m (Tieferleg.)
Familiengräber	L: 2,10 m B: 2,90 m T: 1,80 m bzw. 2,20 m (Tieferleg.)
Urnengräber	Aschenurnen in einer Tiefe von mind. 0,70 m in Einzel-, Doppel-, oder Familiengräbern
Urnennischen	in der Urnenmauer als Einzel- oder Doppelnischen

Im alten Friedhof (vorderer Teil) müssen die Grabstättenausmaße den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

IV: GESTALTUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

1. Form und Ausführung der Grabmäler:

- Jedes Grabmal muss standfest gegründet und errichtet werden. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch herabfallende bzw. umstürzende Teile der Grabanlage entstehen. Er ist auch für die Überprüfung der Standfestigkeit verantwortlich.
- Alle Arbeiten für die Herstellung eines Grabmales müssen von einem dazu berechtigten Unternehmen durchgeführt werden.
- Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich unten an den Grabmälern angebracht werden.

- Die Einfriedungen dürfen die Abmessungen der Grabstellen nicht überschreiten. Sie müssen sich in einer Fluchtlinie mit den benachbarten Gräbern befinden.
- Grabinschriften, die dem christlichen Glauben widersprechen, sind verboten. 4
- Wenn diese Vorschriften nicht eingehalten werden, und der Grabhalter auf eine eingeschriebene Aufforderung von der Friedhofsverwaltung binnen drei Monaten nicht reagiert, kann von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabhalters eine Änderung veranlasst werden.

2. Unterhaltung der Grabmäler:

Jede Grabstätte ist nach einer Beisetzung bis spätestens 12 Monate danach würdig zu gestalten und bis zum Ende der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

Gewächse, die zu breit oder höher als 1,5 m werden, oder die Nachbargrabanlagen beeinträchtigen, müssen vom Nutzungsberechtigten zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Sollte der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht nachkommen, so wird er mit einem eingeschriebenen Brief dazu aufgefordert.

Wird binnen drei Monaten dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, dann ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

Bei Beerdigungen anfallender Aushub wird durch das Bestattungsunternehmen bestmöglich und schadenfrei, üblicherweise auf einem Nachbargrab, zwischengelagert. Grabhalter haben diese Zwischenlagerung ohne jede weitere Rücksprache auf dem von ihnen zu erhaltenden Grab zu dulden. Eventuelle Schäden von Bepflanzungen und Grabstätte sind durch den verursachenden Grabhalter zu tragen.

3. Müllentsorgung und Mülltrennung:

Betonreste, sowie Stein- und Grabmalteile sind vom Nutzungsberechtigten gesondert zu entsorgen und dürfen nicht beim Friedhofsmüll gelagert werden.

Sämtliche Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter abzugeben.

Aufgrund der steigenden Entsorgungskosten ist besonders auf eine sorgfältige Mülltrennung zu achten. Bitte beachten Sie die Hinweistafeln am Müllplatz des Friedhofes. Eine Nichteinhaltung führt durch den dadurch entstehenden Mehraufwand langfristig zu einer Erhöhung der Friedhofsgebühren.

Als Christinnen und Christen tragen wir zudem Verantwortung für Gottes Schöpfung. 5

V. NUTZUNGSRECHT

1. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes:

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung der Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühr erworben.

Der Friedhofsverwaltung ist ein Nutzungsberechtigter, im Folgenden „Grabhalter“, bekannt zu geben. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeführt werden. Das Nutzungsrecht gilt für die Nutzungsdauer von 10 Jahren für Gräber und Urnennischen.

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes:

Die Mindestruhezeit (Verwesungszeit) beträgt 10 Jahre. Bei einem bereits bestehenden Nutzungsrecht ist auf jedem Fall eine Verlängerung auf die Mindestruhezeit zu erwerben.

Vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Grabhalter mittels der Gebührenvorschreibung auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes aufmerksam gemacht. Mit Einzahlung der Gebühren wird die Nutzungsdauer automatisch um weitere 10 Jahre verlängert.

3. Übergang des Nutzungsrechtes:

Das Nutzungsrecht kann vom Grabhalter schriftlich an einen Nachfolger übertragen werden. Nach dem Tod eines Grabhalters hat dessen Familie schriftlich einen Rechtsnachfolger für die Nutzungsberechtigung der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.

Wird dies verabsäumt, erfolgt der Übergang automatisch in folgender Reihenfolge:

- Ehepartner
- Der oder die dem Grade nach nächste Verwandte
- Bei gleich nahen Verwandten die jeweils ältere Person.

4. Ende des Nutzungsrechtes:

Das Nutzungsrecht erlischt:

- Durch Nichtbezahlen der fälligen Gebühr, also wenn keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgte.
- Durch schriftlichen Verzicht ohne Übergang des Nutzungsrechtes.
- Durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung im Falle von beharrlicher Verletzung der Friedhofsordnung.
- Durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes, durch Umwidmung oder Änderung des jeweiligen Strukturplanes.
- Bei Verzicht vor Ablauf der Nutzungsberechtigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Nutzungsgebühr.
- Der Nutzungsberechtigte hat binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe der Auflösung die Grabmäler inkl. Sockel, die Umfassungen und Anpflanzungen auf seine Kosten zu entfernen.

VI. BEISETZUNG

JEDES Begräbnis muss im evangelischen Pfarramt St. Ruprecht angemeldet werden.

Ohne standesamtliche Ermächtigung (Sterbeurkunde) darf kein Begräbnis erfolgen.

Die Durchführung eines Begräbnisses erfolgt normalerweise nach Aufbahrung in der Aufbahrungshalle St. Ruprecht, sowie Aussegnung und Gang zur Evangelischen Kirche. In dieser wird ein Beisetzungsgottesdienst gehalten. Anschließend erfolgt die Beisetzung in der Grabstelle des Friedhofes.

Wird für die Durchführung des Begräbnisses ein Organist, ein Chor oder eine Musikgruppe gewünscht, oder ist ein Nachruf oder Ähnliches vorgesehen, ist dies rechtzeitig dem amtierenden Pfarrer bekannt zu geben.

Dieser Ablauf eines Begräbnisses gilt nur für Verstorbene, die der evangelischen Kirche angehören, sowie für Mitglieder 7 anderer anerkannter christlicher Konfessionen, deren nächste Angehörige evangelisch sind.

Aus der Kirche ausgetretene Personen dürfen nicht kirchlich beerdigt werden (auch kein Glockengeläut). Sie haben jedoch bei Entrichtung der gesonderten Gebühr das Recht auf einen Grabplatz.

Grabungsarbeiten werden vom Bestattungsunternehmen ausgeführt und sind direkt mit diesem abzurechnen.

VII: GEBÜHREN

Siehe Anhang

VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Obsorge und Haftung:

Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Mängel seiner Grabstätte entstanden ist.

Die Pfarrgemeinde St. Ruprecht haftet nur für Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten des Friedhofsbediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Frost, durch Nachsitzen, bei Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Die Friedhofsordnung ist jedem Nutzungsberechtigten des Evangelischen Friedhofes St. Ruprecht auszuhändigen.

Die Friedhofsordnung tritt mit 02.10.2013 in Kraft. Die vorliegende Version wurde durch Presbyteriumsbeschluss am 16.10.2017 überarbeitet. Alle bisherigen Fassungen werden mit diesem Tag außer Kraft gesetzt.